



Gebührensatzung Mittagsbetreuung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuungseinrichtung der Gemeinde Partenstein

vom 10.03.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Partenstein folgende Satzung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	1
§ 2 Gebührensschuldner.....	1
§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	2
§ 4 Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Gebührenerhebung

¹Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung der Gemeinde Partenstein besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. ²Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung der Gemeinde Partenstein.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. ²Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. ³Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. ⁴Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. ⁵Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.

(2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.

(3) ¹Umbuchungen innerhalb des Betreuungsjahres sind jederzeit mit Beginn des übernächsten Monats wirksam, sofern die gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. ²Wenn sich Stundenplanänderungen auf die gebuchte Betreuungszeit auswirken, können Umbuchungen vorgenommen werden.

(4) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und weitere Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

(5) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind am ersten eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA - Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

§ 4 Gebühren für die Mittags- und Ferienbetreuung

(1) ¹Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungsangebotes und der Dauer des Besuchs. ²Mit den Gebühren sind Leistungen nach Satzung für die Benutzung der Mittags- und Ferienbetreuungsreinrichtung ohne Nebenkosten (z. B. für Spielmaterial, Getränke und Essen) abgegolten.

(2) ¹Die Elternbeiträge werden monatlich wie folgt festgesetzt:

bei Nutzung der Mittagsbetreuung an	von Schülende bis 14:00 Uhr „Vormittags“	von Schülende bis 16:00 Uhr „Ganztags“
2 Tage/Woche	16,00 €	32,00 €
3 Tage/Woche	24,00 €	48,00 €
4 Tage/Woche	32,00 €	64,00 €
5 Tage/Woche	40,00 €	80,00 €

²Wählbar ist neben den wöchentlichen Betreuungstagen auch die Dauer der Betreuungszeit. ³Hier können zwei Varianten („Vormittags“ oder „Ganztags“) gebucht werden.

(3) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

(4) ¹Die Abrechnung des **Mittagessens** erfolgt im Falle der Anmeldung entsprechend der Anzahl der wöchentlich gebuchten Betreuungstage in der Mittagsbetreuungseinrichtung-

einrichtung. ²Für ein Mittagessen werden **3,50 €** erhoben.

(5) ¹Im Rahmen einer „gesunden und ausgewogenen Ernährung“ erhebt die Gemeinde Partenstein einmalig je Kind und Betreuungs- bzw. Schuljahr einen Unkostenbeitrag in Höhe von 15,00 €. ²Dieser dient der Vorhaltung von Wasser sowie Obst und Gemüse.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 14.03.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2018 außer Kraft.

Partenstein, den 10.03.2020
Gemeinde Partenstein

gez.

Stephan Amend
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Veröffentlichung der vorstehenden Satzung erfolgte durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein Nr. 11/2020. Ausgabetag und damit Tag der amtlichen Bekanntmachung war der 13.03.2020. Diese Satzung tritt am 14.03.2020 in Kraft.

Partenstein, den 14.03.2020
Gemeinde Partenstein

gez.

Stephan Amend
Erster Bürgermeister